

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Erläuterungen zur unmittelbaren Versorgungszusage nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

1. Allgemeiner Hinweis

Führt das Unternehmen, bei dem der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG eingetreten ist, die betriebliche Altersversorgung über unmittelbare Versorgungszusagen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG) durch, so ist grundsätzlich zu unterscheiden nach

- Einzelversorgungszusagen
- allgemein gültigen Versorgungsordnungen.

2. Folgende Unterlagen sind dem PSVaG sofort vorzulegen

- 2.1 Versorgungsrichtlinien oder Versorgungsordnung des Unternehmens in derzeit gültiger Fassung einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen sowie alle alten Fassungen, soweit sie am 20.12.1974 oder danach noch gültig waren.
- 2.2 Die im Unternehmen vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten über die Berechnung der Renten und unverfallbaren Anwartschaften aus unmittelbaren Versorgungszusagen zu den letzten drei Bilanzstichtagen.
- 2.3 Letzte Zahlungsliste

3. Folgende Unterlagen sind zusammen mit der elektronischen Meldung von Versorgungsempfängern zu übermitteln

- 3.1 Versorgungszusage des Unternehmens (= Bestätigung über Aufnahme in das Versorgungswerk)
- 3.2 Rentenberechnungen des Unternehmens bei Eintritt des Versorgungsfalles und späteren Neufestsetzungen
- 3.3 Rentenbescheid des Unternehmens über die Leistungsgewährung an den Rentner
- 3.4 Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versorgungsempfänger das in der Versorgungsregelung bestimmte Endalter noch nicht überschritten hat (soweit vorhanden)
- 3.5 Ferner bei **Einzelversorgungszusagen**:
Versorgungszusage einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen

4. Folgende Unterlagen sind zusammen mit der elektronischen Meldung von Versorgungsanwärttern zu übermitteln

- 4.1 Versorgungszusage des Unternehmens (= Bestätigung über Aufnahme in das Versorgungswerk)

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Merkblatt 110/M 5*

Stand: 07.23

Ersetzt: 04.16

PSVaG

Insolvenzversicherung
der Betriebsrenten

- 4.2 Anwartschaftsberechnung des Unternehmens für bereits vor **Insolvenz** ausgeschiedene Arbeitnehmer
- 4.3 Anwartschaftsbescheide gemäß § 4a BetrAVG für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer
- 4.4 Bei lohn-/gehaltsabhängigen Versorgungsplänen Lohn-/Gehaltsliste per Insolvenz oder Betriebsaustritt (bei vor Insolvenz ausgeschiedenen Anwärtern) bzw. zu einem in der aktuellen Versorgungsordnung festgelegten Stichtag (z. B. bei Schließung des Versorgungswerkes)
- 4.5 Ferner bei **Einzelversorgungszusagen**:
Versorgungszusage einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen